

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 26.07.1974

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW S. 656/SGV NW 2020) in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 15.07.1974 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühr

1. Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach werden Gebühren gem. den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind außer dem Antragsteller auch diejenigen verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder deren Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebühren bei Rücknahme von Aufträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder von Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde, ist eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung, mindestens 10 % der maßgeblichen Gebühr, zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinbach vom 12.09.1972 außer Kraft.

Inkrafttreten:

- Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.07.1995 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Veröffentlicht in kug, Heft 9/1994

- 1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Heft 8/1978
- 2. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Heft 8/1982
- 3. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Heft 1/1987
- 4. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Heft 1/1992
- 5. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Heft 1/1994
- 6. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Heft 6b/1995
- 7. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Heft 12B/1996

Gebührentarif vom 30.11.2012

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 26.07.1974

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach werden folgende Gebühren festgesetzt:

Gebührengegenstand	Gebühren
A Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	
1. Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.875 €
2. Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.412 €
3. Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	
3.1 in Mauernische	1.993 €
3.2 in Grabbeet	1.698 €
4. Baumbestattung	1.832 €
5. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren zu 1. bis 3. pro Jahre des Wiedererwerbs	
B Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten	
1. Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.347 €
2. Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.130 €
3. Rasengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.371 €
4. Rasengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.139 €
5. Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.475 €
6. Rasenurnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.498 €
7. Aschestreufeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)	904 €
C Erwerb eines Nutzungsrechtes an Sondergrabstätten	
1. Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder (Nutzungsrecht 10 Jahre)	334 €
D Grabbereitung (anlässlich einer Bestattung)	
1. Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.073 €
2. Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	526 €
3. Wahlurnengrabstätte in Mauernische	186 €
4. Wahlurnengrabstätte in Grabbeet	245 €
5. Baumbestattung	245 €
6. Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.073 €
7. Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	526 €
8. Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.073,00 €
9. Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	526 €
10. Reihenurnengrabstätte	245 €
11. Reihenrasenurnengrabstätte	245 €
12. Aschestreufeld	166 €
13. Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	156 €
14. Grabausschmückung (Dekoration)	30 €

Gebührengegenstand	Gebühren
15. Zuschlag für Grabbereitung (Schließen des Grabes) außerhalb der Dienstzeit, fällt zusätzlich zur Grabherstellungsgebühr an, für ein	
15.1 - Sarggrab	79 €
15.2 - Urnengrabbeet und Baumbestattung	42 €
15.3. - Urnenmauer	35 €
E Ausgrabungen und Umbettungen	
1. Ausgrabungen aus	
1.1 einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.943 €
1.2 einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	942 €
1.3 einer Wahlurnengrabstätte in Mauernische	123 €
1.4 einer Wahlurnengrabstätte in Grabbeet	196 €
1.5 einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.825 €
1.6 einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	824 €
1.7 einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.708 €
1.8 einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	824 €
1.9 einer Reihenurnengrabstätte	196 €
1.10 einer Reihenrasenurnengrabstätte	245 €
1.11 einer Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	236 €
2. Umbettungen	
Die Kosten einer Umbettung setzen sich aus dem jeweiligen Tarif der Ausgrabung und der Grabbereitung des entsprechenden Grabtyps zusammen.	
F Benutzung der Leichen- und Trauerhallen	
1. Leichenhalle je angefangener Tag	27 €
2. Trauerhalle je Trauerfeier	69 €
G Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabaufbauten	
1. Errichtung von Grabmalen / Grababdeckplatten	43 €
2. Errichtung von Einfassungen	23 €
H Verwaltungsgebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Friedhofssatzung	
1. für 5 Jahre	179 €
2. für 1 Jahr	35 €
1. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht in kug Sonderdruck Nr. 7/2012 2. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht in kug Sonderdruck Nr. 6/2014 3. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht in kug Nr. 1/2016 4. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht in kug Nr. 10/2016 5. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht in kug Nr. 1/2017 6. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht in kug Nr. 1/2018 7. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht in kug Nr. 1/2019 8. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht in kug Sonderdruck Nr. 3/2019 9. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht in kug Nr. 1/2021 10. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht im Internet am 23.12.2021 11. Änderungssatzung zum Gebührentarif veröffentlicht im Internet am 22.12.2022	